

Zweytes Capitel.

Verfügungen in Ansehung der Waldungen.

S. 4. Anstellung von Forsthüthern.

Zur Erhaltung der Waldungen, sie mögen dem Staate, Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privat-Personen zugehören, werden Forsthüter angestellt; ihre Pflichten sind bereits im III. Cap. II. Abschn. ausführlich angezeigt worden. In der Ausübung ihrer Functionen dürfen sie mit einer einfachen Flinte, aber nie mit einem Jagdgewehre, versehen seyn.

Den Mairen steht das Recht zu, die Hüther der Gemeindeforestungen zu ernennen; ihre Ernennung muß gleichwohl von dem Forst-Conservator genehmiget werden, der dem Ernanneten einen Bestallungsbrief erteilt, worauf er bey dem Bezirksgerichte den Eid leistet; die Maire können aber diese Forsthüter nur mit Zustimmung des Conservators absetzen. Wenn die Maire unterlassen, zu einer erledigten Försterstelle binnen 15 Tagen zu ernennen, so kommt das Ernennungsrecht dem Conservator zu. (Ges. vom 29. Sept. 1791 u. 9. Flor. II. S.)

Das nehmliche gilt von den Förstern der öffentlichen Anstalten, als Spitalern, Kirchenfabriken, Schulen ic.; die Verwalter dieser Anstalten ernennen ihre Förster und können sie mit Genehmigung des Conservators absetzen. Zu dergleichen Stellen können nur solche Individuen ernannt werden, die 5 Feldzüge mitgemacht haben. (Art. 10—14 des Ges. vom 9. Flor. II. S.)

Die von Privat-Personen angestellten Förster müssen auch von dem Forst-Conservator genehmiget werden; verweigert dieser seine Genehmigung, so entscheidet der Präfect. (Art. 15 u. 16 das.)

Die National- und Gemeindeförster, so wie jene der öffentlichen Anstalten, machen ein Corps aus, welches den Titel Forstwache führt; es kann so wie jenes der Gendarmerie und gemeinschaftlich mit ihm zu allen Polizen-, Civil-, Justiz- und militairischen Diensten im Umfange des Cantons, wo

die Förster angestellt sind, gebraucht werden. (Art. 17 u. 18 d. a. f.) Siehe das kais. Decret vom 10. Jun. 1806, welches wir oben Seite 222 angeführt haben.

Wenn die Förster in Forstfachen die Functionen der Huissiers verrichten, so werden sie zu Folge des kais. Decrets vom 1. April 1808 wie die Huissiers der Friedensrichter bezahlt.

§. 5. Verwaltung der Waldungen.

Ein Regierungsbeschluß vom 19. Vent. 10. J. verordnet, daß die den Gemeinden, Spitalern und andern öffentlichen Anstalten zugehörigen Waldungen eben so wie die Nationalwaldungen verwaltet werden sollen; deswegen führen wir aus der Wasser- und Forst-Ordonnanz von 1669 die hier einschlägigen und noch gültigen Verfügungen an:

a) XV. Titel. Von der Bezeichnung der Bäume, welche stehen bleiben oder gehauen werden sollen, und von den Holzverkäufen. Art. 1. Es darf in unsern Wäldern, Holzungen und Büschen kein Verkauf von Stamm- oder Schlagholz anders als nach dem Reglement geschehen, welches darüber wird festgesetzt werden; im Uebertretungsfalle sollen die Ansteigerer mit dem vierfachen Wertheserfaze der verkauften Holz-Quantitäten, die Anordner solcher Verkäufe aber mit dem Verluste ihrer Stellen bestraft werden.

7. Wir verbiethen den Waldmessern und Förstern die Durchgangswege für die Holzkäufer, welche das zum Verkaufe bestimmte Holz besichtigen wollen, mehr als drey Fuß breit zu machen, unter Strafe von einer Geldbuße von hundert Francs, und der Erstattung des gedoppelten Werthes des abgehauenen Holzes.

8. Das in den Waldwegen und Furchen gefällte Holz darf nicht weggenommen werden, sondern kommt dem Ansteigerer zu gute, und muß ihm gelassen werden, ohne daß die Waldmesser oder Förster irgend einen Anspruch darauf machen könnten; wir verbiethen ihnen also, es wegzunehmen, unter Strafe der Suspendirung von ihrem Amte und einer Geld-

buße von hundert Francs; desgleichen verbiethen wir den Wäldfassen, unter irgend einem Vorwande gedachtes Holz wegzunehmen, unter Gewärtigung exemplarischer Strafe.

9. Die Rain- und Grenzbäume sollen mit unserm Hammer und mit dem Hammer des Wäldmessers an einer Seite bezeichnet werden, zum Unterschiede von den Mark- oder Winkelgrenzbäumen, welche an jeder Seite nach der Verkaufsgegend hin bezeichnet werden sollen.

10. Die Wäldmesser dürfen weder mehr noch weniger Holz in jeder Abtheilung ausmessen, als ihnen von der Forstsverwaltung vorgeschrieben ist, und sie dürfen diese Vorschrift weder unter dem Vorwande, die Figur regelmäßiger zu machen, noch aus irgend einer andern Rücksicht überschreiten, so daß das Schlagholz nicht mehr und nicht weniger als Einen Morgen von zwanzig, und so fort nach Verhältniß betragen darf, unter Strafe der Suspendirung vom Amte und einer von den Tribunälen zu bestimmenden Geldbuße. Fällt ein Wäldmesser drey Mahl in diesen Fehler, so soll er von seinem Amte suspendirt und desselben unfähig erklärt werden.

13. Es soll kein Holz unter dem Vorwande, daß leere Plätze und Wege sich in den Schlägen vorgefunden haben, als Ersatz- oder Ausfüllholz gegeben werden, sondern die Schläge müssen in dem Zustande, worin sie sich befinden, versteigert werden; im Uebertretungsfalle werden die Ankäufer, welche das Ausfüllholz bekommen haben, mit Erstattung vom vierfachen Werthe desselben, die Beamten dagegen, welche dasselbe gegeben haben, mit einer Geldbuße von drey tausend Francs und dem Verluste ihres Amtes bestraft.

14. Nach geschעהener Versteigerung dürfen die Schläge unter keinem Vorwande weder ganz noch zum Theile geändert werden; im Uebertretungsfalle haben die Beamten sich außer dem Verluste ihres Amtes einer exemplarischen Strafe zu gewärtigen; die Ankäufer aber werden außer einer Geldbuße mit Erstattung des vierfachen Werthes des geänderten Schlags bestraft, und diese Strafe darf unter keinem Vorwande gemildert werden.

17. Wenn die Tage für die Versteigerungen der Schläge bestimmt sind, so müssen dieselben von den Forst-Inspectoren bekannt gemacht werden, und es liegt diesen ob, unverzüglich an die gewöhnlichen Orte Bekanntmachungszettel zu schicken, in welchen die Morgenzahl, die Lage, die Qualität, die Vorbehalte, so wie Tag, Ort und Stunde der Verkäufe, und die Beamten, vor welchen diese vor sich gehen sollen, angezeigt sind.

20. Es soll jedermann zum Steigern zugelassen werden; wenn jedoch ein Steigerer notorisch nicht zahlungsfähig wäre, so können unsere Forsteinnehmer oder Domainen-Empfänger die Mahnen seiner Bürgen von ihm begehren.

22. Wir verbiethen unsern Jagd- und Forstbeamten, sowohl denjenigen, in deren Forsten die Verkäufe geschehen, als auch allen übrigen, zu welchem Forstbezirke sie auch gehören mögen, ohne Unterschied, so wie ihren Kindern, Töchtermännern, Brüdern, Schwägern, Oheimen, Neffen, und Geschwisterkindern, an solchen Versteigerungen als Hauptunternehmer, Associirten, Bürgen, oder als Gewährleister, Antheil zu nehmen; im Uebertretungsfalle sollen diejenigen der gedachten Beamten, welche Holz an sich gestrigert haben, nebst der Confiscirung des gekauften Holzes und dem Verluste ihres Amtes, mit einer unbestimmten Geldbuße und mit Verbannung aus dem Forste, in welchem sie wohnen, ihre Verwandten und Associirten dagegen sollen mit der Confiscirung des Holzes und mit einer unbestimmten Geldbuße bestraft werden. (Vergleiche hiemit den 14. Art. des 3. Tit. des Ges. vom 29. Sept. 1791.)

23. Weder die kaufslustigen Holzhändler, noch andere Personen, wessen Standes sie seyn mögen, können unter sich geheime Verbindungen machen, noch andere indirecte Mittel anwenden, um das Steigern auf unser Holz zu hindern; und wenn sie überwiesen werden, daß sie das Monopol an sich zu reißen gesucht, oder daß sie mündlich oder schriftlich sich verabredet haben, einander nicht zu überbiethen, so sollen

sie außer der Confiscirung des gekauften Holzes zu einer unbestimmten Geldbuße, welche jedoch nicht weniger als tausend Francs betragen darf, verurtheilt und aus unsern Forsten verbannt werden. (Siehe das Gesetz vom 2. May 1793.)

24. Der Ansteigerer darf nicht mehr als drey Associirten haben, und er ist verbunden, solche innerhalb acht Tage nach der Versteigerung bey der Kanzellen des Unter-Präfecten oder des Maires, vor welchen sie geschehen ist, nachhaft zu machen, und eine Ausfertigung von ihrem Associations-Vertrage beizufügen, wo dann er sowohl als seine Mittheilnehmer durch ihre Unterschrift sich zur Erfüllung aller Steigerungsbedingnisse anheischig machen sollen; widrigen Falls soll er zu einer Geldbuße von tausend Francs, und seine Mitgenossen zum Verluste ihrer Gesellschaftsrechte verurtheilt werden. (Dieser Artikel stimmt mit dem vorhergehenden, so wie mit dem Gesetze vom 2. May 1793 überein, und hat zur Absicht, die betrügerischen Verabredungen zu verhindern, durch welche man die Versteigerungen unter dem wahren Werthe des Holzes zu halten suchen könnte.)

29. Die Ankäufer sind verbunden, in den ersten acht Tagen nach der Versteigerung, und bevor sie mit der Ausbeutung der Schläge den Anfang machen, gute und hinlängliche Bürgschaft zu stellen. Diese Bürgen werden von dem Forsteinnehmer oder auf dessen Weigerung von dem Director der Domainen-Regie angenommen, und sie müssen sich verbindlich machen, den Hauptpreis in (vier) gleichen Zahlungen, deren Termine in dem Bedingnißbuste bestimmt sind, in die Hände des Forsteinnehmers, wo ein solcher angestellt ist, oder des Domainen-Empfängers zu erlegen, und außer dem den übrigen in gedachtem Buste erwähnten Lasten, Clauseln und Bedingungen Genüge zu thun. (Siehe das kais. Decret vom 27. Frim. II. J.)

30. Nach Verlauf der acht Tage ist der Einnehmer verbunden, unverzüglich und am nehmlichen Tage demjenigen, der bey der Steigerung das vorlezte Geboth gethan hat, anzeigen zu lassen, daß er in die Stelle des Steigerers, der

keine Bürgschaft gestellt hat, eintrete, und daß von diesem Augenblicke an der Verkauf ihm zur Last liege.

31. Alle Personen, welche nicht durch ein Verboth von der Versteigerung ausgeschlossen sind, können entweder auf alle Schläge zusammen oder auf jeden insbesondere, je nachdem sie versteigert worden sind, Nachgebothe thun, und ein Drittel oder die Hälfte über den Zuschlagspreis biethen; doch kann dieses nur vom Tage des Zuschlages an bis den andern Tag um zwölf Uhr geschehen. Nach dieser Zeit darf ein solches Nachgeboth unter keinem Vorwande und aus keiner Rücksicht mehr angenommen werden.

32. Die Nachgebothe müssen auf der Kanzelley in der oben bestimmten Zeit geschehen, und am nehmlichen Tage den Ankäufern und den Empfängern, und zwar ihnen selbst oder an ihrem Domicil, wenn sie eines gewählt haben, insinuiert werden; haben sie kein Domicil erwählt, so muß die Insinuation auf der Kanzelley der Verwaltungsstelle, vor welcher die Versteigerung vor sich gegangen ist, geschehen, und der Insinuations-Act muß genau die Stunde, zu welcher er gemacht worden ist, so wie die Nahmen derjenigen bezeichnen, zu denen die Forst-Sergeanten gesprochen haben; widrigen Falls er nichtig seyn soll.

33. Die Verdrittung (tiercement) ist ein Nachgeboth, welches den Kaufpreis um Ein Drittel erhdhet, und den vierten Theil der ganzen Summe ausmacht; die halbe Verdrittung ist ein Nachgeboth auf die Verdrittung, welches die Hälfte des Drittels ausmacht, so daß, wenn der Steigerungspreis fünfzehn hundert Francs ist, die Verdrittung fünf hundert und die halbe Verdrittung zwey hundert und fünfzig Francs beträgt.

34. Wir befehlen den Secretaren an, in den Acten, welche sie über die Verdrittungen und Verdoppelungen ausfertigen und abliefern, den Tag und die Stunde, wo diese Nachgebothe geschehen sind, genau anzugeben; im Uebertretungsfalle sollen sie das erste Mahl zu einer Geldbuße von

drey hundert Francs und zur Erstattung alles Schaden und aller Ankosten, das zweyte Mahl aber zu gleicher Strafe und zum Verluste ihres Amtes verurtheilt werden.

35. Das Nachgeboth des halben Drittels kann nur auf das Nachgeboth des ganzen Drittels angenommen werden; doch kann man auf Ein Mahl das ganze und das halbe Drittel nachbiethen, welches alsdann Verdoppelung (doublement) heißt, und wenn diese dem Ankäufer in der oben beschriebenen Form insinuirt ist, so darf er ein einfaches Nachgeboth thun; und thut er dieses, so wird er mit demjenigen, der das Drittel und das halbe Drittel nachgebothen hat, aufs neue zur Steigerung zugelassen, woran aber nur diese beyde Theil nehmen dürfen; der Kauf bleibt alsdann dem Letztbiethenden, und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden. Dieses alles muß vor der Verwaltungsstelle, welche die Versteigerung vorgenommen hat, geschehen.

36. Wenn die Ankäufer ihre Bürgen und Nachbürgen (certificateurs) gestellt haben, so soll ihnen der Einnehmer Scheine ausfertigen, damit sie solche in der Kanzelley vorzeigen und einregistriren lassen, welches ohne Kosten geschehen muß. Eine Ausfertigung dieser Scheine wird hierauf den Waldhammerbewahrern eingehändiget, und es ist diesen, so wie den übrigen Forstbeamten, ausdrücklich verboten, den Holzschlag anfangen zu lassen, bevor sie den gedachten Schein des Empfängers gesehen haben, und bevor derselbe einregistriert ist, bey Strafe, in ihrem eigenen und Privat-Nahmen dafür haften zu müssen.

40. Sowohl die hochwaldigen - als die Schlagholzbäume müssen vor dem fünfzehnten April gehauen und gefällt werden; die Zeit der Abfuhr des Holzes wird von dem Ober-Forstmeister (Ober-Inspector), je nachdem die Beschaffenheit der Waldungen es zuläßt, bestimmt. Die Ankäufer, welche diese Verfügung nicht befolgen, sollen zu einer unbestimmten Geldbuße und zur Confiscirung des gekauften Holzes verurtheilt werden. Auch dürfen die Beamten keine Verlängerung

der für das Fällen und Abführen des Holzes bestimmten Frist gestatten, unter Strafe einer unbestimmten Geldbuße und des Verlustes ihrer Ämter.

42. Die hochwäldigen Bäume müssen so tief als möglich gehauen, und das Schlagholz muß mit der Art der Erde gleich abgetrieben werden, jedoch ohne die Stöcke zu zerspitzen oder zu zersprengen, so daß die Spitzen von den Schößlingen wo möglich nicht über die Oberfläche der Erde hervorragen, und daß die alten Knorren, welche durch die vorherigen Schläge verursacht und wieder bedeckt worden waren, gar nicht mehr sichtbar werden.

43. Das Fällen der Bäume muß so geschehen, daß dieselben in die Schläge fallen, ohne die Reserve-Bäume zu beschädigen; widrigen Falls wird der Käufer zum Schadenersatz verurtheilt; sollten aber gefällte Bäume in Reserve-Bäumen verhängt bleiben, so darf der Käufer den Baum, in welchem der gefallene sich verhängt hat, nicht anders als mit Erlaubniß des Ober-Inspectors und nach geschעהer Berichtigung des uns zu leistenden Schadenersatzes fällen lassen.

44. Der junge Anwuchs darf nicht mit der Sichel noch mit der Säge, sondern nur mit der Art abgehauen und gefällt werden; widrigen Falls sollen die Ankäufer außer einer Geldbuße von hundert Francs mit der Confiscirung des gekauften Holzes und der Werkzeuge der Arbeiter bestraft werden.

45. Den Käufert ist anbefohlen, alle in den Schlägen befindliche Stöcke und Stümmel verwüsteter und verkrüppelter Bäume so nahe an der Erde als möglich abhauen, abschneiden und abtreiben zu lassen; und den Forstbeamten ist, bey Strafe der Suspendirung von ihrem Amte, anbefohlen, hierüber zu wachen, und die Vollziehung dieses Befehls zu handhaben.

46. Wenn während der Ausbeutung der Holzschläge bezeichnete Reserve-Bäume durch Wind und Wetter oder durch sonstige Zufälle ausgerissen oder niedergeworfen werden, so

sollen die Ankäufer oder ihre Commissionaire dieselben an Ort und Stelle lassen, und den wachhabenden Forst-Sergeanten davon benachrichtigen, welcher alsdann verbunden ist, dem Hammerbewahrer davon die Anzeige zu machen, damit sie mit einander sich auf den Platz hinbegeben, und ihre Verbal-Processe darüber aufsetzen, welche sie dann sogleich dem Obers-Inspector überreichen, damit derselbe neue Reserve-Bäume bezeichnen lasse. Dieß alles muß ohne Kosten geschehen.

47. Wenn nach Verlauf der Zeit, welche in den Versteigerungen für das Fällen und die Abfuhr des Holzes bestimmt ist, sich in den Schlägen noch Holz befindet, es mag stehen oder gefällt seyn, so wird es zu unserm Nutzen confiscirt, und dasjenige, was davon zu Boden liegt, muß sogleich aus dem Walde geschafft werden.

48. Die Ankäufer dürfen in ihren Schlägen kein anderes Holz, als welches von ihrem Kaufe herkommt, aufbewahren; widrigen Falls sollen sie so bestraft werden, als ob sie das auf solche Weise gegen unser Verboth aufbehaltene Holz gestohlen hätten.

49. Kein Ankäufer noch sonst jemand darf bey Nacht noch an den Feiertagen in den Schlägen arbeiten, noch Holz in denselben hoblen oder wegnehmen lassen, unter Strafe von hundert Francs.

51. Die Ankäufer bleiben für alle Frevel verantwortlich, die in dem Umkreise ihrer Schläge, so weit man den Artstreich hört, d. i. in den Waldungen von fünfzig Jahren und darüber im Umkreise von fünfzig Ruthen, und in den Waldungen unter fünfzig Jahren in einem Umkreise von fünf und zwanzig Ruthen begangen werden, wenn nicht sie oder ihre Commissionaire die Anzeige darüber machen.

b) XVI. Tit. Untersuchung, ob das Holz vorschriftsmäßig gefällt worden ist. Art. 8. Wenn sich aus den Verbal-Processen der zwayten Waldmessung (welche nach geendigtem Schlage vorgenommen wird) eine Uebermessung zwischen den Winkelgrenzbäumen ergibt, so soll der Holz-

Handbuch. II. Th. II. Auf.

Käufer dieselben im Verhältnisse zum Hauptpreise und den Bedingnissen seines Kaufes zu bezahlen gehalten seyn; ergibt sich aber, daß zu wenig gemessen worden ist, so soll ihm das Fehlende verhältnißmäßig an seinem Zahlungspreise abgezogen oder ihm in barem Gelde auf die Holzverkäufe des folgenden Jahres zurück bezahlt werden; es ist jedoch verbotnen, die Vergeltung an Holz zu machen, oder durch eine Art von Uebermessung das, was am Maße fehlt, zu ergänzen.

9. Wenn bey dem Schlage über die Winkelgrenzbäume hinaus geschritten worden ist, so soll der Holzhändler verurtheilt werden, das Vierfache dessen, was zu viel geschlagen worden, zu bezahlen, und zwar im Verhältnisse mit dem Hauptpreise seines Kaufes, im Falle das Holz, welches durch die Ueberschreitung der Grenzbäume gehauen worden, von eben der Beschaffenheit ist, wie das in den Schlägen; falls es aber besser oder älter ist, so soll er gehalten seyn, die Geldbuße dafür zu erlegen, und den Ersatz nach dem Schußmaße zu leisten.

10. Der Holzkäufer, welcher die Standreiser, Rainbäume, Schlaggrenzbäume, Wendebäume und Winkelgrenzbäume, die seiner Verwahrung übergeben waren, nicht wieder aufweisen kann, ist gehalten, solche zu bezahlen, wie es im Capitel von den Geldbußen bestimmt ist.

c) XVII. Tit. Verkauf der Windfälle und des geringen Holzes. Art. 1. Wenn einige Bäume durch die Hestigkeit der Winde oder durch irgend einen andern Zufall umgeworfen, ausgerissen oder gebrochen werden, so muß der Förster in seinem Register einen Verbal-Prozeß über ihre Beschaffenheit, Natur und Größe und über den Ort, wo sie gefunden worden sind, aufsetzen, und dabey bemerken, ob sie durch ihren Fall andere zerrissen oder beschädigt haben; hievon soll er dann eine mit seiner Unterschrift versehene Abschrift drey Tage nachher der Kanzellen der Verwaltung einreichen, und sich daselbst einen Erledigungsschein darüber geben lassen, unter Strafe von fünfzig Francs.

2. Der Hammerbewahrer und die Förster müssen auf die Erhaltung der Windfälle bedacht seyn, und verhindern, daß solche nicht genommen, weggehohlet, noch von den Waldberechtigten oder andern unter irgend einem Vorwande von Gewohnheit und Herkommen abgeästet werden; und im Falle sie dergleichen antreffen, welche am Stamme oder an den Aesten gehauen sind, so müssen sie ihren Bericht darüber abstatten, gerade als wenn dieselben noch stehend gefällt worden wären, und die Tribunale müssen nach der Schuhzahl in der Dicke der Bäume verurtheilen; widrigen Falls sie eine beliebige Strafe zu gewärtigen haben, und in ihrem eigenen Nahmen dafür verantwortlich seyn sollen.

4. Die Windfallbäume dürfen nicht unter dem Vorwande, daß sie zu einer andern Zeit zu unserm Vortheile benutzt oder verkauft werden sollen, wie anderes Holz geschont oder gezogen werden, sondern sollen auf der Stelle, so wie sie beschaffen sind, verkauft und vor den verwaltenden Corps bey Auslöschung des Lichtes zugeschlagen werden, nachdem der vorzunehmende Verkauf zwey Mahl bey der Audienz oder am Marktplatze des Ortes bekannt gemacht worden ist; zu diesem Ende werden, wie es für die gewöhnlichen Verkäufe vorgeschrieben ist, Anschlagzettel angeheftet; zur Abführung des Holzes darf unter der Strafe der Nullität und der Confiscation des verkauften Holzes höchstens ein Termin von Einem Monate gegeben werden.

5. Kein Baum darf unter dem Vorwande, daß er durch das Fallen der Windbrüche gespalten oder abgeästet sey, von dem Hammerbewahrer zum Verkaufe bezeichnet, noch von den Beamten verkauft werden, sondern wir wollen, daß man solche Bäume erhalte; diejenigen, welche gegen diese Verfügung hind In sollen mit einer willkürlichen Geldbuße bestraft werden.

26. Wir verbiethen allen Ankäufern unserer Gehölze, oder jener der Privat-Personen, die an unsere Waldungen grenzen, und selbst den Eigenthümern, die solche bearbeiten lassen, den Holzhauern und andern Arbeitern, Holz an Zahlungs

Statt zu geben, bey Strafe, für alle Frevel zu haften, die in unsern Waldungen während der Ausbeutung und bis zur Besichtigung der ausgebeuteten Schläge verübt werden; wir verbiethen den Holzhauern und andern in unsern Waldungen beschäftigten Arbeitsleuten, beym Ausgang aus ihren Arbeitsstätten gesägtes, gespaltenes oder anderes Holz mitzunehmen, unter einer Geldstrafe von fünfzig Francs im ersten Uebertretungsfalle, und einer andern Bestrafung, wenn sie zum zweyten Mahle diesem Verbothe zuwider handeln.

d) XVIII. Tit. Von den Verkäufen und Versteigerungen der Eichel- und andern Masten. Art. 3. Die Eichelmast soll nur vom 1. October bis zum 1. Februar erlaubt seyn; die Waldberechtigten und die Ansteigerer dürfen ihre Schweine nicht in größerer als der in dem Zuschlage bestimmten Anzahl dahin treiben; auch müssen die Schweine, welche man dahin treibt, mit einem Zeichen gebrannt seyn, von welchem der Original-Stempel auf der Kanzelley niedergelegt wird, unter Strafe von hundert Francs und der Confiscirung der Schweine, welche über die bestimmte Anzahl gehen, oder mit einem falschen Zeichen gebrannt sind.

4. Es ist allen und jeden, welche nicht auf der von der Verwaltung gefertigten Liste benannt sind, verbotthen, ihre Schweine zur Eichelmast in unsere Forste zu schicken oder zu treiben, wosern sie nicht von dem Ansteigerer dazu bevollmächtigt sind, unter Strafe von hundert Francs und der Confiscirung der Schweine, wovon die eine Hälfte uns und die andere dem Ansteigerer zukommen soll; auch sind die Eigenthümer der Schweine für diejenigen, denen sie die Huth derselben anvertrauen, verantwortlich.

e) XIX. Tit. Von dem Weid- und Mastrechte. Art. 1. Wir erlauben allen waldberechtigten Gemeinden, Einwohnern und Privat-Personen, welche im Verzeichnisse benannt sind, ihr Mast- und Weidrecht für ihre Schweine, Hornvieh und Schafe in unsern Wäldern, Holzungen und Gebüsch, und zwar an denjenigen Orten, welche von den

Forstverwaltern bey ihren Waldbesichtigungen oder durch das Gutachten der Förster für weidgängig erklärt werden, so wie auf allen Heiden, welche zu unsern Domainen gehören, auszuüben.

2. Die waldberechtigten Einwohner sollen die Anzeige machen von der Anzahl und Gattung des Viehes, das sie besitzen oder gemiethet haben; darüber wird dann eine Liste verfertiget, welche die Nahmen derer, denen es zugehört, enthält; diese Liste wird in die Correctionel-Gerichtskanzelley gebracht, um in ein Register eingetragen zu werden, welches daselbst geführt und von dem Präsidenten des gedachten Gerichts paraphirt wird.

3. Die Forstbeamten (die Inspectoren der Forstverwaltung) sollen jedem waldberechtigten Kirchspiele, Weiler, Dorfe oder Gemeinheit eine besondere Gegend anweisen, welche für sie am gelegensten ist, wohin sie, jedoch nur an die weidgängigen Plätze, ihr Vieh hintreiben und abgesondert hütten können, ohne daß Heerden von andern Orten sich darunter mischen; im Uebertretungsfalle wird das Vieh confiscirt, und die Hirten bezahlen eine Geldbuße, welche die Gerichte zu bestimmen haben; die Forst-Inspectoren dagegen und die Förster, welche eine solche Uebertretung erlaubt oder geduldet haben, werden mit der Amtsentsetzung bestraft. Auch müssen alle Ausfertigungen ohne Kosten und ohne Gebühr gemacht werden; wer dagegen handelt, hat die auf die Concussion gesetzte Strafe zu gewärtigen.

4. Die Bekanntmachung der Weidegegenden und der Freyheit, das Vieh zur Weide dahin zu schicken, geschieht an den Sonntagen durch die Maire oder Adjuncte auf Betreibung der Forstbeamten, wobey zugleich den Waldberechtigten, so wie allen andern, verbothen wird, ihr Vieh an andere Plätze zu schicken, bey Strafe der Confiscirung und des Verlustes ihrer Waldgerechtigkeit.

5. Die Observanzen und Freyheiten, die Mast- und Weidrechte sollen bloß auf die waldberechtigten Häuser ein-

geschränkt werden, wobey die Verzeichnisse zu Grunde gelegt werden, welche von den Commissaren, die an den Reformen gearbeitet haben, bereits gefertigt sind, oder welche späterhin in den Forstbezirken, wo noch keine solche Verzeichnisse vorhanden sind, von den Forstverwaltern werden gefertigt werden. Auch die Anzahl des Viehes, welches dahin getrieben werden darf, soll durch gedachte Forstbeamten, mit Rücksicht auf den Zustand der Wälder, und je nachdem solcher es zuläßt, bestimmt werden.

6. Alles Vieh, das denjenigen Einwohnern eines Kirchspiels oder eines Weilers, welche das Weidrecht haben, zugehört, muß, ehe es zur Weide geschickt werden darf, mit dem nehmlichen Zeichen gebrannt, und der Stempel davon muß auf der Kanzelley niedergelegt werden; jeden Tag wird es an einem für jedes Dorf oder Weiler bestimmten Orte versammelt, so daß es eine einzige Heerde ausmacht; dann wird es auf einem einzigen Wege fortgetrieben, der von den Forstverwaltern als der bequemste und am meisten verwahrte angewiesen wird; es ist nicht erlaubt, einen andern Weg bey dem Hin- und Hergehen zu nehmen; widrigen Falls sollen die Eigenthümer des Viehes außer einer beliebigen Geldbuße die Confiscirung des Viehes, die Hirten und Hütter aber eine exemplarische Strafe zu gewärtigen haben.

7. Die Privat-Personen sind gehalten, ihrem Viehe Gldckschen an den Hals zu hängen, durch deren Schall man gewahr wird, wohin es sich verläuft und Schaden anrichtet, damit die Hirten dahin eilen, und damit die Förster sich derjenigen Stücke bemächtigen können, welche sich verlaufen haben, und außer den als weidgängig bezeichneten und bekannt gemachten Gegenden Schaden anrichten.

8. Es ist keinem Einwohner erlaubt, sein Vieh unter absonderter Huth in den Wald zu treiben, oder es durch sein Weib, durch seine Kinder oder Dienstbothen dahin zu schicken; im Uebertrugungsfalle soll ein solcher das erste Mahl mit einer Geldbuße von zehn Francs, das zweyte Mahl mit

der Confiscirung des Viehes, das dritte Mal mit dem Verluste des Weidrecht:s bestraft werden. Diese Verfügung erstreckt sich ohne Unterschied auf alle diejenigen, welche als Einwohner das Weidrecht genießen, und ohne Rücksicht auf besondere Rechte, Herkommen oder Besitzstand.

9. Die Hirten und Hütter werden alle Jahre auf Betreiben der Agenten jeder Gemeinde oder der vornehmsten Einwohner der Weiler oder Dörfer in Gegenwart des Richters im Orte, der, ohne Gebühr zu fordern, einen Act darüber ausfertigt, oder des Notars, oder des Maire oder Adjuncten, von den versammelten Einwohnern gewählt und ernannt, und die Gemeinde ist für diejenigen, welche sie gewählt hat, verantwortlich.

10. Kein Weidberechtigter darf seinen Nahmen oder seine Wohnung den Viehhändlern und Einwohnern der benachbarten Städte und Kirchspiele leihen, um ihr Vieh dahin zu thun, und auf die Weide zu schicken; und wenn sich solches Vieh fände, das durch eine erdichtete Erklärung an der Weide Theil nimmt, so soll es confiscirt, und der Weidberechtigte das erste Mal zu einer Geldbuße von fünfzig Francs, im Wiederholungsfalle aber zum Verluste des Weidrechtes verurtheilt werden.

11. Niemand darf sein Vieh unter dem Vorwande auf die Weide schicken, daß er von den Domainen-Beamten, Empfängern oder Wächtern, oder auch von Nutznießern die Erlaubniß dazu erhalten, oder das Recht dazu gepachtet habe, unter Strafe der Confiscirung des auf der Weide gefundenen Viehes und einer Geldbuße von hundert Francs.

12. Wenn auf den Straßen oder Wegen, auf welchen das Vieh gehen muß, um an die zum Weiden bestimmten Orte zu kommen, junge Schößlinge von hochstämmigem oder Schlagholze befindlich sind, so daß das Abfressen des jungen Anwuchses nicht mit Sicherheit sich verhindern läßt, so sollen die Beamten dafür sorgen, daß zur Erhaltung desselben hinreichend breite und tiefe Gräben gemacht, oder daß die alten

Gräben wieder hergestellt und unterhalten werden, und zwar auf Kosten der waldberechtigten Gemeinden, welche nach Verhältniß der Anzahl des Viehes, das sie zur Weide schicken, dazu beytragen sollen.

13. Gleichfalls verbiethen wir den Einwohnern der waldberechtigten Gemeinden, so wie allen und jeden, welche in unsern Waldungen und Gehölzen, oder auch in den Gemein- und Privat-Waldungen das Mastrecht haben, ihr Wollvieh, als Ziegen, Schafe und Hammel in gedachte Waldungen oder doch auf die Heiden oder leere Plätze am Rande der Wälder und der Gehölze zu treiben oder zu schicken, unter Strafe der Confiscirung des Viehes und einer Geldbuße von drey hundert Francs für jedes Stück. Ueber dieß sollen die Hirten und Hütter solches Viehes das erste Mahl zu einer Geldbuße von zehn Francs verurtheilt werden, wobey die Eigenthümer des Viehes und die Hausväter für die gegen die Schafhirten erlassenen Verurtheilungen in Ansehung der Civil-Folgen verantwortlich sind.

14. Die Einwohner der waldberechtigten Häuser genießen das Weid- und Mastrecht nur für diejenigen Stücke Vieh, welche sie zu ihrer Nahrung aufziehen, aber nicht für solche, mit denen sie Handel treiben, bey Strafe der Confiscirung und einer Geldbuße. (Die in dem 15. Art. dieses Tit. den Ober- und Unter-Forstbeamten gestattete Erlaubniß, eine gewisse Anzahl von ihren Schweinen zur Eichelmast in die Domainen-Wälder zu schicken, ist nebst allen ihren Stellen ehemahls anklebenden Vortheilen durch das Gesetz vom 29. Sept. 1791 aufgehoben worden.)

f) XXV. Tit. Von den Wäldern, Wiesen, Morästen, Fischereyen und andern den Gemeinheiten und Gemeindecinwohnern zugehörigen Gütern. Art. 8. Wir verbiethen den Beamten und Bewohnern der Gemeinden ohne Unterschied, einen Schlag in einem bezeichneten Schonungs-Revier von Stammholz zu machen, und den Beamten solchen weder zu erlauben noch zu dulden; jeder,

der dieser Verfügung zumider handelt, soll in zwey tausend Francs Strafe verfallen, und außerdem noch der Forstbeamte abgesetzt werden, mit Vorbehalt, daß im Falle einer Feuersbrunst oder eines beträchtlichen Verfalls der Gebäude, Häfen, Brücken, Mauern und anderer Besitzungen, um die Autorisation der Regierung nachgesucht werden könne.

18. Wir verbiethen allen Privat-Einwohnern, welche nicht Pächter sind, deren nur zwey in jeder Pfarre seyn können, auf irgend eine Weise weder mit der Angel, noch mit Kbrben in den Gemeindegewässern, Flüssen, Teichen, Gräben, Sümpfen und Fischereyen zu fischen, ohne Rücksicht auf entgegen gesetztes Herkommen oder Besitzrecht; im Uebertretungsfalle sollen sie das erste Mahl mit einer Geldbuße von dreyßig Francs und einem monatlichen Gefängnisse, das zweyte Mahl aber mit einer Geldbuße von hundert Francs und mit Verbannung aus dem Kirchspiele bestraft werden. (Siehe im vor. Abschn. den §. von der Fischerey S. 491 u. f.)

g) XXVII. Tit. Von der Polizey und Erhaltung der Wälder, Gewässer und Flüsse. Art. 1. Wir erneuern das durch die Ordonnanz von Moulins geschene Verboth, in der Zukunft Veräußerungen, von welchem Theile unserer Waldungen, Holzungen und Gebüsche es seyn mag vorzunehmen, bey Strafe, daß die Beamten ihrer Aemter entsetzt und die Ankäufer zu einer Geldbuße von zehn tausend Francs verurtheilt werden sollen, nebstdem soll noch alles, was auf Plätzen dieser Art etwa gesäet, gepflanzt oder gebaut seyn möchte, zu unsern Domainen geschlagen und zu unserm Vortheile confiscirt werden.

4. Alle Waldsassen, deren Gehölze an unsere Wälder und Gebüsche angrenzen, sind gehalten, dieselben durch vier Fuß breite und fünf Fuß tiefe Gräben von den unsrigen abzusondern, und solche in diesem Zustande der Absonderung zu erhalten, und zwar unter Strafe der Vereinigung ihres Gehölzes mit dem unsrigen.

5. Die Forstbeamten sollen in den Verbal-Processen, welche sie bey ihren Besichtigungen verfertigen, genau ange-

ben, in welchem Zustande sich die Marksteine und Gräben befinden, die unsere Besitzungen von jenen der angrenzenden Waldfassen scheiden; und wenn sie finden, daß seit ihrer letzten Besichtigungen etwas daran vorgenommen oder verändert worden ist, so sollen sie es wieder in den vorigen Zustand herstellen; sie sollen sogar in den Verbal-Processen ihrer nächst kommenden Amtsbreise bemerken, ob alles wieder in den vorigen Zustand gesetzt sey, und die Urtheile anführen, welche auf ihre Klage gegen die Schuldigen von den Tribunälen erlassen worden sind, widrigen Falls sie sammt und sonders und in ihrem eigenen Nahmen dafür verantwortlich seyn sollen. *)

6. Wir verbiethen allen und jeden, auf hundert Ruthen weit von unsern Wäldern, ohne unsere ausdrückliche Erlaubniß, Holz anzupflanzen; widrigen Falls ihr Holz confiscirt, ausgerissen und abgehauen, und sie selbst mit einer Geldbuße von fünf hundert Francs bestraft werden sollen.

11. Wir verbiethen ausdrücklich, Saßbäume von Eichen, Hagebuchen und anderm Holze in unsern Forsten, ohne Erlaubniß, auszureißen, unter Gewärtigung einer exemplarischen Strafe und einer Geldbuße von fünf hundert Francs.

12. Wir verbiethen jedermann, im Umkreise oder an den Seiten unserer Waldungen, Sand, Erde, Mergel oder Thon wegzuhohlen, oder in einer Entfernung von weniger als hundert Ruthen Kalk zu machen, ohne unsere ausdrückliche Erlaubniß; auch verbiethen wir den Forstbeamten, ein solches zu dulden. Die Uebertreter sollen eine Geldbuße von fünf hundert Francs nebst der Confiscirung der Pferde und des Geschirres zu gewärtigen haben.

*) Ein Regierungsbeschuß vom 19. Pluv. 6. J. empfiehlt den Forstbeamten und Departements-Verwaltungen die Vollziehung des 4. und 5. Art. dieses Titels, und trägt den ersten zugleich auf, Scheidegräben da graben zu lassen, wo keine vorhanden sind. Die Streitigkeiten, welche hierüber entstehen könnten, werden jetzt von dem Präfectur-Rathe entschieden.

13. Den Pulver- und Salpeter-Fabricanten soll kein Schlagholz noch kleines Holz, weder grünes noch dörres, von welcher Qualität oder Werth es auch seyn mag, abgeliefert werden, und wir verbiethen denselben, so wie den Pulver- und Salpeter-Commissaren, ausdrücklich, unter irgend einem Vorwande solches Holz zu nehmen; im Uebertretungsfalle sollen sie für das erste Mahl eine Geldbuße, und für das zweyte Mahl eine gedoppelte Geldbuße und sonstige exemplarische Bestrafung zu gewärtigen haben, ohne Rücksicht auf anders lautende Edicte, Erklärungen, Beschlüsse und Begünstigungen.

17. Alle Häuser, welche im Umkreise oder an den Seiten unserer Waldungen, oder in der Nähe einer halben Stunde von denselben, von Landstreichern und Müßiggängern auf Stangen erbaut sind, sollen sogleich niedergedrissen werden, mit dem Verbothe, künftig in einer Entfernung von weniger als zwey Stunden von unsern Waldungen und Gehölzen dergleichen Häuser zu bauen, unter Gewärtigung einer körperlichen Strafe. (Der 18. Art. dehnt obige Verfügung auf alle Privat-Personen aus.)

19. Wir verbiethen den Holzkäufern, den Waldberechtigten, so wie allen und jeden, in den Waldungen, welche uns oder den Gemeinheiten zugehören, Asche zu brennen; den Nutznießern aber und unsern Beamten verbiethen wir, solches zu dulden. Die Uebertreter sollen außer einer beliebigen Geldbuße mit Confiscirung des verkauften Holzes, der Anlagen und der Werkzeuge, die Beamten dagegen, welche solches dulden, mit dem Verluste ihrer Aemter bestraft werden; es wäre denn, daß man Erlaubnißscheine von den Ober-Forstverwaltern aufzuweisen hätte.

20. Wenn solche Erlaubnißscheine vorhanden sind, so müssen die deßfalls gemachten Verkäufe auf der Kanzellen der Forstverwaltung einregistriert, und die Asche kann nur an denjenigen Plätzen, welche den Käufern von der Verwaltung angewiesen sind, gebrannt werden.

21. Außerdem darf niemand Aschenwerkstätte halten, noch Asche verfertigen lassen, ausgenommen in den verkauften Schlägen, auch soll die Asche nur in solchen Fässern, welche mit dem Schlüssel des Holzkäufers bezeichnet sind, weggeführt werden, unter Strafe der Confiscirung und einer Geldbuße.

22. Dabey ist jedermann unter körperlicher Strafe verbotnen, die Bäume anzubrennen oder abzuschälen; auch sollen die Kohlengruben an solchen Orten, welche am wenigsten Holz haben, und von den Bäumen und dem jungen Anwuchse am weitesten entfernt sind, angelegt werden; und die Holzkäufer sind unter Strafe einer beliebigen Geldbuße gehalten, solche Plätze wieder anzupflanzen, wenn es von dem Oberforstverwalter (dem Forst-Inspector des Departements) für gut gefunden wird, und erst nach geschעהener Anpflanzung sollen sie von ihren contractmäßigen Verbindlichkeiten losgesprochen werden.

23. Die Fasreismacher, Korbmacher, Drecheler, solche, welche hölzerne Schuhe verfertigen, und andere Leute dieser Art, dürfen in der Nähe einer halben Stunde von unsern Wäldern keine Werkstätte anlegen, unter Strafe der Confiscirung ihrer Waaren und einer Geldbuße von hundert Francs.

26. Wir verbiethen allen denen, welche in unsern Wäldungen Holz an sich steigern, so wie denjenigen Privat-Personen, welche an unsere Wälder stoßen, und selbst den Eigenthümern, welche dieselben benutzen lassen, den Holzhackern und andern Handwerksleuten an Lohnes Statt Holz zu geben, widrigen Falls sie für alle Frevel, welche während der Nutzungen und bis zur Nachbesichtigung der Schläge in unsern Wäldern begangen werden, haften müssen; eben so verbiethen wir den Holzhackern und andern Handwerksleuten, bey dem Weggehen aus den Werkstätten gesägtes, oder gespaltenes, oder sonstiges Holz mitzunehmen, widrigen Falls sie das erste Mahl eine Geldbuße von fünfzig Francs, das zweyte Mahl eine körperliche Strafe zu gewärtigen haben.

27. Wir verbiethen bey Strafe von hundert Francs den Waldberechtigten und allen andern, unter dem Vorwande des Herkommens oder irgend einem andern, Eicheln, Bücheln und andere Früchte von den Bäumen abzuschlagen.

28. Wir verbiethen den Holzkäufern, die Bäume in ihren Schlägen, so lange sie aufrecht stehen, abzuschälen, unter Strafe der Confiscirung und einer Geldbuße von fünf hundert Francs.

29. Weder die Holzkäufer, noch ihre Theilhaber dürfen anderswo, als in den Schlägen, Werkstätte oder Hütten anlegen, noch Holz spalten, unter Strafe der Confiscirung und einer Geldbuße von hundert Francs.

30. Die Bewohner von Häusern, welche in unsern Wäldern oder an den Seiten derselben liegen, dürfen daselbst keinen Holzhandel treiben, noch Holzwerkstätte anlegen, noch größere Holzhaufen machen, als sie zu ihrer Feuerung nöthig haben, unter Strafe der Confiscirung, einer beliebigen Geldbuße und der Niederreißung ihrer Häuser.

31. Die Förster und andere Forstbeamten dürfen keine Schenke halten, noch irgend ein Handwerk treiben, zu welchem Holz gebraucht wird, unter Strafe der Amtsentsetzung und einer Geldbuße von fünfzig Francs, nebst der Confiscirung des Holzes, das in ihren Wohnungen gefunden wird.

32. Auch verbiethen wir allen und jeden, in die Wälder, Hiden und Dedungen, welche uns, oder auch in die, welche den Gemeinden und Privat-Personen zugehören, in irgend einer Jahreszeit Feuer zu tragen, oder solches darin anzuzünden, unter Strafe einer körperlichen Züchtigung und einer beliebigen Geldbuße, nebst Ersetzung des Schadens, welchen der Brand verursachen möchte, wofür die Gemeinden und andere, welche die Förster gewählt haben, in Rücksicht der Civil-Klage verantwortlich sind. *)

*) Ein Beschluß des vollziehenden Directoriums vom 25. Pluv. 6. J. befiehlt den Municipalitäten und Förstern, über die Vollziehung dieses Artikels zu wachen, die Urheber dieser Vergehen

33. Wir wollen, daß jede Erlaubniß oder Berechtigung, Feuer zu machen und Waldhütten zu halten, aufgehoben sey; auch wollen wir, daß keine Bäume noch Stangen, noch abgestorbenes Holz, das noch steht, es mag trocken oder grün seyn, an jemand abgegeben werde; dabey ist jedem Waldberechtigten, wessen Standes er sey, verbothen, irgend einiges Holz, das zu Boden liegt, zu nehmen, zu hauen oder wegzunehmen, ohne Rücksicht auf Titel, Beschlüsse und Privilegien, welche Gegenwärtigem zuwider seyn können, und hie-mit aufgehoben und zurückgenommen werden. Wer dagegen handelt, soll mit einer Geldbuße, mit der Wiedererstattung, dem Schadensersatz und dem Verluste seines Nutzungsrechtes bestraft werden.

34. Die Waldberechtigten und andere, welche bey Nacht in den Wäldern, anderswo als auf den Wegen und Landstraßen, mit Sichel, Hacken, Sägen oder Aexten angetroffen werden, sollen das erste Mahl zu einer Gefängnißstrafe und zu einer Geldbuße von sechs Francs, und das zweyte Mahl zu einer Geldbuße von zwanzig Francs verurtheilt werden.

h) XXXII. Tit. Von den Strafen, Geldbußen, Wiedererstattungen, dem Schadensersatz und der Confiscirung. Art. I. Für jeden Frevel, der zwischen dem Aufgange und dem Niedergange der Sonne, ohne Feuer und ohne Säge, von Privat-Personen, welche kein Amt, keine Gerechtsame, Werkstätte, noch irgend ein Verkebr in unsern Forsten und Wäldern haben, begangen wird, soll die gewöhnliche Geldbuße das erste Mahl vier Francs betragen für jeden Schuh von Eichen- und allen andern Fruchtbäumen ohne Unterschied, selbst von Castanienbäumen; fünfzig Sols für jeden Schuh von Weiden, Buchen, Ulmen, Linden, Fichten, Hagebuchen und Eschen; und dreyßig Sols für jeden

aufzusuchen und sie gerichtlich zu verfolgen. Der nehmliche Beschluß verordnet, daß die benachbarten Gemeinden oder andere Privat-Personen, welche bey Entstehung eines Brandes in dem Walde von Orleans sich weigern, Hülfe zu leisten, ihres Waldrechtes verlustigt werden sollen.

Schuh von jeder andern Gattung Holzes, es mag stehend und grün, oder gehauen und dürr seyn, wobey man jedesmahl einen halben Schuh hoch von der Erde zu messen anfangen soll. *)

2. Wer Bäume entstellt, ihnen den Gipfel abstutzt, oder die Aeste abreißt, soll für jeden Schuh in der Dicke des Baumes die nehmliche Strafe bezahlen, als wenn er denselben am Stamme abgehauen hätte.

3. Für jeden Karren Nutzholz oder beschlagenes Säge- oder Zimmerholz soll die Geldbuße achtzig Francs betragen; für jeden Karren Brennholz fünfzehn Francs; für eine Pferde- oder Eselslast vier Francs; und für ein Gebund Reiser oder Wellen zwanzig Sols.

4. Für Standbäume, Laßreiser, Schlaggrenzbäume, Rainbäume und andere Laßbäume fünfzig Francs; für einen mit dem Hammer bezeichneten Winkelgrenzbaum, wenn er niedergehauen worden ist, hundert Francs, und wenn er herausgerissen und an eine andere Stelle versetzt worden, zwey hundert Francs; doch soll die Geldbuße für die Laßbäume, welche das nehmliche Alter haben, wie das Reserve-Holz in den Schlägen unter zwanzig Jahren, auf zehn Francs herabgesetzt seyn.

5. Wenn die Frevel zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, durch Feuer oder Säge, von Forst- oder Jagdbeamten, von Waldmessern, von denen, welche die Waldwege zu machen haben, von den Förstern, von Waldberechtigten, von Hirten, Fischern, Holzkäufern und ihren Commissionairen, von denen, welche das Kaufholz zu hüten haben, von Holzhauern, Kohlenbrennern, Fuhrleuten, von Hüttenmeistern, von solchen, welche Brennösen halten, von

*) Die Verfügungen dieses Artikels und der folgenden sind dem 10. Art. des Gesetzes vom 20. Mess. 3. J. untergeordnet. Dieser letzte Artikel lautet also: „Was die in den National- und Privat-Waldungen begangenen Frevel betrifft, so soll der Schadensersatz und die Geldbuße provisorisch von den Gerichtshöfen nach dem dermaligen Werthe des Holzes bestimmt werden.“

Ziegelstreichern und Ziegelhändlern, oder überhaupt von Personen, welche zur Ausbeutung der Wälder und in den Werkstätten des daraus gezogenen Holzes angestellt sind, begangen werden, so soll die Geldbuße gedoppelt seyn.

6. Im Wiederbegehungsfall sollen alle oben genannte Personen, nemlich die Forstbeamten ihres Dienstes, die Holzhändler ihres Ankaufes, die Waldberechtigten ihrer Gerechtsame verlustigt, und alle auf ewig aus unsern Forsten verbannt seyn, ohne sich auf Verzeihung, Wiedereinsetzung, Nachlaß und Aufhebung des Bannes Hoffnung machen zu können.

7. Die Holzkäufer, Hüttenmeister, Wächter, Waldberechtigten, Balbsaffen und andere, welche im Umfange unserer Wälder und zwey Stunden von denselben Wohnungen, Meierhöfe und andere Besitzungen haben, sind in Ansehung der Civil-Klagen für ihre Gehülffen, Fuhrleute, Hirten und Dienstleute verantwortlich.

8. Und da die Strafen nach der Zahl der Schuhe in der Dicke des Holzes bestimmt sind, und zwar nach dem Maßstabe des Werthes, den das Holz im J. 1518 hatte, seit welcher Zeit es auf einen weit höhern Preis gestiegen ist, so verordnen wir, daß nach der im J. 1588 von Heinrich III. erlassenen Ordonnanz und nach andern Schlüssen vom Monate September 1601, Junius 1602 und October 1623 die Wiedererstattungen und der Schadenersatz, welche für einen Frevel gerichtlich erkannt werden, wenigstens eben so viel als die Geldbuße betragen sollen.

9. Außer der Geldbuße, Wiedererstattung und des Schadenersatzes sollen jedesmal die Pferde oder Esel, welche das Frevelholz führen, nebst dem Geschirre, so wie auch die Sägen, Beile, Eichen, Aerte und andere Werkzeuge, die man bey den Waldfreulern und ihren Mitschuldigen antrifft, confiscirt werden.

10. Daß auf dem Frevel und außerhalb der erlaubten Orte, Wege und Gänge angetroffene Vieh soll gleichfalls confiscirt werden, und im Falle man desselben nicht habhaft

werden kann, sollen die Eigenthümer zu einer Geldbuße verurtheilt werden, welche für jedes Pferd, für jeden Ochsen oder Kuh zwanzig Francs, für jedes Kalb fünf Francs, für Hammel oder Schafe drey Francs betragen soll; bey dem zweyten Mahle soll die Geldstrafe gedoppelt, bey dem dritten Mahle vierfach erlegt, die Hirten und andere Hüther und Viehtreiber sollen aus den Forsten verbannt werden, und in jedem Falle sind die Dienstherren, Väter, Familienhäupter, Eigenthümer, Pächter und Miethleute, welche daselbst wohnen, in Rücksicht der Civil-Folgen für jene verantwortlich.

II. Das auf dem Frevel ergriffene und confiscirte Vieh soll auf Betreiben der Aufsicht habenden Forstbeamten und der Einnehmer der Einregistrirungsgebühren unverzüglich und an einem Markttage nach seinem wahren Werthe an den Meist- und Rechtbiethenden zum Verkaufe ausgesetzt werden; und im Falle sich wegen des Ansehens der Eigenthümer keine Steigerer fänden, so sollen besagte Einnehmer einen Verbal- Prozeß darüber aufsetzen, und das Vieh auf die Stadtmärkte schicken, wo sie dasselbe auf eine für uns vortheilhaftere Weise verkaufen zu können glauben.

12. Alle Privat-Personen, welche bey Tage Gras abmähen, Eicheln oder Bücheln, von welcher Gattung und von welchem Alter sie seyn mögen, abschlagen oder auflesen, und sie aus den Forsten, Revieren, Gehegen und Gebüschern wegtragen, sollen das erste Mahl zu einer Geldbuße, und zwar von fünf Francs für jede Traglast, von zwanzig Francs für jede Pferds- oder Eselslast, und von vierzig Francs für eine Karrenladung verurtheilt werden; bey dem zweyten Mahle soll die Strafe gedoppelt seyn; bey dem dritten Mahle soll sie darin bestehen, daß die Frevler aus den Forsten und sogar aus dem ganzen Bezirke des Forstgerichtes verbannt werden; in allen Fällen aber sollen die Pferde, Esel und Karren, welche man beladen findet, confiscirt werden. *)

*) Der 1. Art. des Gesetzes vom 7. Febr. 2. J. erlaubt jedermann das Auflesen der Eicheln, Bücheln und anderer wilden Früchte

13. Alle diejenigen, welche in unsern Forsten, Wäldern und Gehägen, so wie in denen, welche der Geistlichkeit, den Gemeinden oder Privat-Leuten zugehören, Räume, Nester oder Laub zum Gebrauche bey Hochzeiten, Festen und Bruderschaften abhauen, wegreißen und wegsühren, sollen eben so wie bey andern Treveln nach Beschaffenheit und Menge des weggenommenen Holzes mit einer Geldbuße bestraft, und zu der Wiedererstattung und dem Schadenersatze angehalten werden.

14. Wir verbiethen den Beamten, die Geldbußen und Strafen nach Gutdünken auszusprechen, und geringer anzusetzen, als sie in gegenwärtiger Ordonnanz bestimmt sind, oder sie nach gesprochenem Urtheile zu mäßigen oder abzuändern.

15. Es soll aus keinem Grunde, weder vor noch nach abgeurtheilter Sache eine Schenkung oder Verminderung der Geldstrafen, des Schadenersatzes oder der Confiscation Statt finden, der Schuldige sey, wer er immer wolle.

i) Besondere Verfügungen in Ansehung der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten. Wir haben schon oben Seite 504 bemerkt, daß dergleichen Waldungen, so wie jene des Staats gehütet, verwaltet und abgetrieben werden; indessen sind hierüber noch folgende Punkte zu bemerken:

1^{ten}. Man darf hier den Unterschied zwischen gewöhnlichen und ungewöhnlichen Hauen nicht außer Acht lassen, weil der Ertrag der ersten in die Gemeindecasse, jener der letztern hingegen in die Amortisations-Casse bezahlt werden muß. Besagte Cassé verzinsset diese Gelder mit drey vom Hundert; der Minister des Innern verwendet sie für die Bedürfnisse der Gemeinde auf die Vorstellung des Municipals in den der Nation zugehörigen Forsten und Holzungen; doch müssen dabey die über die Erhaltung der Wälder bestehenden Gesetze beobachtet werden.

Nach dem 2. Art. desselben Gesetzes dürfen die Schweineheerden erst am 1. November in die National-Waldungen an den Orten getrieben werden, wo dieser Gebrauch eingeführt ist.

Maths, welche der Präfect gut geheißen hat. (Art. 4 u. 8 des Regierungsbefchlusses vom 19. Ventos 10. J.) Der gewöhnliche Hau bestehet im jährlichen Ertrage, berechnet nach einer regelmäßigen Umtriebszeit; Windsfälle und gefresveltes Holz werden mit dazu gerechnet; der ungewöhnliche begreift nur Auslichtungen, abständige Bäume, abgebrannte oder verdorbene Districte und die Hane im Reserve-Quarter. Der gewöhnliche Hau wird auf die Angabe der Forstbeamten vom Präfecten, der ungewöhnliche muß von der Regierung selbst gut geheißen werden. (Erklärung des Ministers des Innern vom 22. Germ. 12. J., Art. 9—11, XII. Tit. des Ges. vom 29. Sept. 1791.)

2^{tes}. Die Gemeinden, welche Schulden haben, dürfen die jährlichen Hane nicht unter sich theilen, sondern müssen solche zur Tilgung derselben verkaufen. Der Staat bezieht zehn vom Hundert vom Ertrage. Die Verkäufe geschehen unter den in Ansehung der National-Waldungen vorgeschriebenen Bedingungen.

3^{tes}. Nur die für jedes Jahr für weidbar erklärten Districte dürfen betrieben werden. Die Gemeinde muß sich dabey nach der Forst-Ordonnanz von 1669 richten. Eben so verhält es sich mit der Mast; diese wird verpachtet, wenn die Gemeinde sie nicht selbst benutzen will.

4^{tes}. Den Gemeinden ist erlaubt, ihre Jagd und Fischerey zu verpachten, unter der Bedingung, daß die Anpächter die über die Jagd und Fischerey vorhandenen und bereits angeführten allgemeinen Vorschriften beobachten.

5^{tes}. Die Verwalter der öffentlichen Anstalten bedürfen keiner Erlaubniß des Präfecten, um ihre gewöhnlichen Schläge zu verkaufen.

k) Verfügungen in Ansehung der Privat-Personen zugehörigen Waldungen. Der 6. Art. I. Tit. des Ges. vom 29. Sept. 1791 entzog die den Privat-Personen zugehörigen Waldungen der Forstverwaltung, und stellte es jedem Eigenthümer frey, solche nach Gutbefinden zu verwals

ten, und darüber nach Belieben zu schalten und zu walten. Das Gesetz vom 29. Flor. II. J., der Regierungsbeschluss vom 25. Fruct. dess. J. und das kais. Decret vom 15. April 1811 haben diese Freyheit wieder in folgenden Fällen beschränkt:

1^{ten}. Der Eigenthümer, wenn er ein Gehölz von mehr als zwey Hectaren oder auch weniger, wenn es auf einem Berge gelegen ist, umrotten und zu Land machen will, muß sechs Monate vorher seine desfallsige Erklärung an den Forst-Conservator des Bezirks schicken. (Art. 1 und 5 des gedachten Gesetzes.) Unterläßt er dieses, so muß er eine ähnliche Strecke wieder zu Gehölz machen, oder es geschieht auf seine Kosten, und er verfällt in eine Geldstrafe, welche nicht kleiner als der fünfzigste und nicht größer als der zwanzigste Theil des Werthes des ausgerotteten Holzes seyn darf. Eingeschlossene Gehölze an der Hauptwohnung sind davon ausgenommen. Diese Verfügung gilt nur 25 Jahre von dem Tage der Verkündigung des obigen Gesetzes angerechnet. (Art. 1, 3, 4 u. 5 das.)

2^{ten}. Der Eigenthümer, welcher einen Holzschlag machen will, muß sechs Monate vorher eine Erklärung an den Conservator einschicken, und darin den Namen des Gehölzes, die Holzart, Größe des Haues, Anzahl der Stämme, Gemeindebezirk und Departement bestimmt angeben, damit das für den Schiffbau dienliche Holz von den Marine-Agenten ausge sucht werden kann. (Art. 1 u. 6 des Regierungsbeschlusses vom 29. Vend. II. J., Art. 7, 8 u. 9 des Ges. vom 9. Flor. II. J.) Die Eigenthümer von Bäumen, welche in mit Mauern oder lebendigen Hecken mit Gräben eingeschlossenen Plätzen stehen, die an eine Wohnung anschließen und nicht in regelmäßige Schläge abgetheilt sind, brauchen obige Erklärung nicht zu machen. (Art. 1 des kais. Decrets vom 15. April 1811.) In dieser Erklärung sind bloß die hochstämmigen Eichen und die Ulmen zu begreifen, welche 13 Decimeter oder mehr im Umfange haben. Sind die Ulmen vor Wohnungen gepflanzt, so brauchen solche gleichfalls nicht

erklärt zu werden. (Art. 2 das.) Wer die vorgeschriebene Erklärung nicht macht, wird zu einer Geldbuße von 45 Fr. für jeden Meter im Umfange des der Erklärung unterworfenen Baumes zum ersten Male verurtheilt; im Wiederbetretungsfalle ist die Geldbuße doppelt. (Art. 3 das.) Der Eigenthümer ist gehalten, das bezeichnete Holz den mit der Uebernahme desselben beauftragten Beamten gegen Zahlung zu überlassen; die Zahlung, welche diese Beamten und der Eigenthümer durch gütliche Uebereinkunft, oder wenn sie nicht einig werden können, von ihnen ernannte Sachverständige bestimmen, muß vor der Ablieferung geschehen. Wenn in den sechs Monaten nach der eingeschickten Erklärung kein Holz für die Marine bezeichnet wird, oder wenn in Einem Jahre, nachdem das gezeichnete Holz gehauen ist, solches nicht bezahlt wird, so kann der Eigenthümer über die bezeichneten Bäume verfügen. (Art. 7 des Regierungsbeschlusses vom 29. Vend. II. J., Art. 3 des Ges. vom 9. Flor. II. J. und Art. 9 des kaiserl. Decrets vom 15. April 1811.) Der Ablauf der gesetzlichen Frist kann nur durch Vorzeigung des Duplicats der auf Stempelpapier gemachten und von dem Forst-Inspector visirten Erklärung bewiesen werden; die Eigenthümer müssen also Sorge tragen, sich solchen zu verschaffen. (Art. 4 des angeführten kais. Decrets.) Die Bäume müssen vor dem 15. April gefällt werden; sobald sie gefällt sind, gibt der Eigenthümer dem Marine-Beamten davon Nachricht, und läßt die Zeit des Fällens durch ihn oder seine Forst-Agenten oder den Maire der Gemeinde beurkunden. (Art. 6 u. 7 das.) Haben die Eigenthümer die erklärten Bäume nicht binnen Einem Jahre fällen lassen, so müssen sie eine neue Erklärung machen. (Art. 14 das.) Treten Umstände ein, welche nothwendig machen, daß ein Baum sogleich gefällt werde, so muß die Dringlichkeit des Falles vorher durch einen Verbal-Prozeß des Maires, welcher die Ursachen, warum der Baum gefällt werden muß, sein Alter und Breite enthält, beurkundet werden. (Art. 15 das.)

3^{ten}. Die Eigenthümer, welche ihre Waldungen selbst beweiden lassen, oder andern den Weidgang gestatten wollen, müssen deshalb eine Erklärung an den Conservator einschicken. Nur jene Plätze dürfen betrieben werden, welche vorher von den Forstbeamten als weidbar erkannt und angewiesen worden sind. (Art. I des kais. Decrets vom 17. Nov. 13. J. Siehe Art. 1, 3 u. 13 des XIX. Tit. der Forst-Ordonnanz.)

4^{ten}. Die Verwüstungen, welche Vieh oder Heerden in dem Privat-Personen oder Gemeinden zugehörigen Schlagholze anrichten, werden nach dem 38. Art. II. Tit. des Ges. vom 6. Oct. 1791 auf folgende Art bestraft:

Für Ein Stück Wollvieh Ein Franc, für Ein Schwein Ein Fr., für Eine Ziege zwey Fr., für Ein Pferd oder anderes Lastthier zwey Fr., für Einen Ochsen, Eine Kuh oder Ein Kalb drey Fr.

Ist das Schlagholz noch in den ersten sechs Jahren seines Wachethums, so soll die Geldstrafe doppelt seyn.

Sind die Verwüstungen in Gegenwart des Hirten, und in einem Gehölze, das noch keine sechs Jahre gestanden hat, angerichtet worden, so soll die Geldstrafe dreyfach seyn.

Wenn der Frevel im nehmlichen Jahre wiederholt wird, so soll die Geldstrafe doppelt seyn, und wenn sich die zwey vorhergehenden Umstände vereinigt finden, oder wenn der Wiederbetretungsfall mit einem der beyden Umstände vorhanden ist, so soll die Strafe vierfach seyn.

Die dem Eigenthümer zustehende Entschädigung soll entweder in der Güte oder nach dem Ausspruche der Sachkundigen abgeschätzt werden.

D r i t t e s C a p i t e l.

Verpachtung der Gemeindegüter.

§. 6. Formalitäten bey der Verpachtung der Gemeindegüter auf viele Jahre.

Die Gemeindegüter, welche nicht zum Gebrauche der Gemeinde verwendet werden können, müssen verpachtet werden;